

## ( 1112 )

§. 5. Sind endlich in solchen Aemtern und Landestheilen (§. 2.) vormalig steuerfreie Güter bei der provisorischen Steuer-Regulirung neu katastrirt; so kann, wenn dieselben nach den Revenülagern neu klassifizirt und bonitirt worden sind, von den Besitzern derselben auch wegen der Klassifikation und Bonitirung eine, von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende, Untersuchung verlangt werden.

§. 6. Wegen des in den Steuerbüchern angelegten Flächeninhaltes der Grundstücke kann in den sämtlichen Landestheilen nur in dem Falle eine, von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende Untersuchung und Verichtigung gefordert werden, wenn die Grundstücke bei der provisorischen Steuer-Regulirung neu vermessen worden sind, und hinlängliche Gründe angeführt werden können, die eine Unrichtigkeit vermuthen lassen. Würde aber dabei der früher bestimmte Flächeninhalt der Grundstücke beibehalten, so können Untersuchungen wegen angeblicher Unrichtigkeiten in dem Flächenmaasse bis zu der allgemeinen Steuer-Revisitation nicht verlangt werden; es sey denn, daß besonders Zufälle, z. B. das Einreißen von Strömen und Flüssen eine bedeutende Verminderung des zuerst angelegten Flächeninhaltes vermuthen lassen.

§. 7. Sollten aber in einzelnen Fällen, worin nach §. 2. und 6. zwar keine Untersuchungen verlangt werden können, die Unrichtigkeiten augenscheinlich gar zu groß seyn; so sind in solchen einzelnen Fällen Unsere Steuerbehörden verpflichtet, dieselben näher zu beleuchten und, nach Umständen, eine Verichtigung vornehmen zu lassen.

§. 8. In den Fällen, wo Untersuchungen Statt haben, soll diese der einschlägige Justizbeamte mit Zuziehung des Distrikts-Peräquators oder nach Umständen eines benachbarten Peräquators, gegen den die Beschwerde nicht gerichtet ist, vorzunehmen haben.

§. 9. Die bei den Untersuchungen und Verichtigungen, welche nach den obigen Bestimmungen verlangt, oder in einzelnen Fällen bewilligt werden können, entstehenden Kosten sind, wenn die dazu Veranlassung gebende Unrichtigkeit durch Verschulden des Eigentümers des Steuer-Objectes entstanden ist, von diesem — sonst aber von Unserm Steuer-Fisco zu tragen, vorbehaltlich jedoch für letzteren seines Regresses, in den geeigneten Fällen, gegen den Steuer-Peräquator, wenn dieser dabei ein grobes Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Die Steuerpflichtigen in Unsern sämtlichen Landen sind schuldig, die, nach der ihnen jedesmal zur Last stehenden Steuerkapitalien, auf sie repartirten Steuern und übrigen Gelder, ohne Rücksicht auf die verlangte, oder erbetene Untersuchung zur Verichtigung der Steuerkapitalien, bis zur Beendigung solcher Untersuchungen und gänzlichen Verichtigung der Steuerkapitalien in den vorgeschriebenen Terminen fort zu entrichten.

Sindet sich nach der Beendigung dieser Geschäfte, daß sie in dem Steuerkapitalsansätze prägravirt waren; so sollen ihnen von dem Zeitpunkte an, worin die Untersuchung verlangt und erbeten wurde, die nach den verichtigten Steuerkapitalien zu viel bezahlten Steuern, Obereinnehmer — und Flußbaugeelder wieder vergütet werden. Eine weitere Vergütung für früher zu viel bezahlte Steuern, Obereinnehmer — und Flußbaugeelder kann aber nicht verlangt werden.

Bei den übrigen nach dem Steuerfuße bis zum Zeitpunkte der gänzlichen Verichtigung der Steuerkapitalien ausgeschlagenen Geldern kann, zur Vermeidung zu großer Weitläufigkeiten, gar keine Vergütung Statt haben.

§. 11. Fälle eine solche nach den obigen §. §. verlangte oder erbetene Untersuchung dahin aus, daß die Steuerkapitalsansätze und Verhältnisse nicht zu hoch, sondern noch sogar zu niedrig waren; so müssen auch die, von dem Zeitpunkte an, da die Untersuchungen verlangt oder nachgesucht wurden, bis zur gänzlichen Verichtigung der Steuerkapitalien, zu wenig bezahlten Steuern,